



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

Vom 21.01.2013

Für Studierende ab dem WiSe 2018/19

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung
unter Berücksichtigung der 3. Änderungsfas-
sung vom 07.12.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
30/2017	08.12.2017	07.12.2017	1 - 13	ZV 05/09-8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), i.d.F. vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688), der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20. August 2007 (KWMBI I S. 345, BayRS 221041-WFK) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Bestimmungen der RaPO in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung oder die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der EVHN keine Regelung treffen.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums der Sozialen Arbeit ist die Befähigung zu selbstständigem professionellem Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene, berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen, zu evaluieren und zu reflektieren.
- (2) ¹Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht. ²Die EVHN regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an.

§ 2 a

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;
 - und
 2. vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachweist; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nrn. 1.a und 1.b, sofern die berufliche Qualifikation fachlich verwandt ist.

²Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV).

- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von drei Fachsemestern. ³Das praktische Studiensemester wird als viertes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 26 Module erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems“ (ECTS).

§ 4

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in vier Modulgruppen. ²Die Modulgruppen 1 und 2 sind Integrationsmodule und mit dem Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft verbunden, die Modulgruppen 3 und 4 vermitteln spezifische Inhalte zur Sozialen Arbeit. ³Die Module der Modulgruppe 1 sind Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO.
- (2) Die Module sind mit zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf sowie den vorgesehenen Prüfungs- und Leistungsnachweisen im Anhang 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung (Studienplan) festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studentinnen/Studenten verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede Studentin/jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁴In den Wahlpflichtmodulen 3.9 und 4.9 absolviert die Studentin/der Student aus dem Studienangebot der EVHN und ihrer Kooperationspartner (z.B. der vhb) Lehrveranstaltungen, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 5

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. schriftliche Prüfung (Aufsichtsarbeit im Prüfungszeitraum, Dauer zwischen 30 und 180 Minuten),
2. mündliche Prüfung,
3. Klausur,
4. Kolloquium (reflektierendes Prüfungsgespräch, Dauer zwischen 10 und 40 Minuten),
5. Studienarbeit (Aufgabenstellung zur methodisch reflektierten, forschenden Erarbeitung eines Themas, Bearbeitungsdauer 4 bis 16 Wochen bei 10 bis 20 Seiten Umfang),
6. Seminarvortrag (Vortrag zu einem aktuellen, weitgehend eigenständig erforschten bzw. aufbereiteten Thema unter Einbeziehung der aktuellen Fachliteratur, Dauer 10 und 60 Minuten),
7. Praxisbericht (Beschreibung und Reflexion von Lernerfahrungen aus der Praxistätigkeit, die das Erreichen der Kompetenzziele des Moduls dokumentieren, Bearbeitungsdauer semesterbegleitend bei 10 bis 20 Seiten Umfang),
8. Projektplan (Projektskizze zur Struktur semesterübergreifender Projektarbeiten, Bearbeitungsdauer semesterbegleitend bei 2 bis 5 Seiten Umfang) sowie
9. Projektpräsentation (Präsentation der Projektergebnisse auf der Grundlage einer Projektarbeit, Dauer 10 bis 60 Minuten),
10. kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis (kann aus bis zu drei Prüfungsteilen im Sinne von Nrn. 1 bis 9 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen; für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich).

²In der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, welche Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen.

- (2) ¹Treten Studierende nicht zur Prüfung an oder erbringen sie einen Leistungsnachweis nicht fristgerecht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ärztliches Attest, andere vom Studierenden nicht zu vertretene Gründe sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Der Umgang mit Täuschungshandlungen ist in der APO geregelt.

§ 6 Studienplan

¹Die Fakultät für Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltung,
4. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. nähere Bestimmungen zu Prüfungen und Leistungsnachweise sowie
6. die Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen in besonders begründeten Fällen.

§ 7 Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer mindestens neun Module erfolgreich absolviert hat. ²Das Modul 3.9 Wahlbereich I bleibt dabei außer Betracht.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Fachsemester muss in jedem Falle das Modul „Berufliches Handeln“ (Modul Nr. 1.8) erfolgreich absolviert sein.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. ³Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. ²Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.

- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studienseesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis),
 3. ein Abschlussbericht und
 4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studienseesters bestätigt.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) ¹Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit wird dies auf Antrag für das praktische Studienseester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studienseesters entsprechen. ²Der Antrag auf Anrechnung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien zur Anrechnung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studienseester im BA-Studiengang Soziale Arbeit.
- (9) Die Studiengangskonferenz bestimmt eine/n Praxisbeauftragte/n für das Praktische Studienseester, die/der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der Fakultät für Sozialwissenschaften der EVHN sein muss.

§ 9

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens zwölf Module des ersten Studienabschnitts, darunter das praktische Studienseester, erfolgreich absolviert hat. ²Das Modul 3.9 Wahlbereich I bleibt dabei außer Betracht.

§ 10

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der Studienkommission vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Bestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig ausgewechselt werden.

§ 11

Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen der ersten drei Fachsemesters sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.

- (2) Hat eine Studentin/ein Student aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, eine Modulprüfung der ersten drei Fachsemester bis Ende des vierten Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Sind die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester (Modul 2.0) erfüllt, ist die entsprechende Prüfungsleistung spätestens bis zum Ende des übernächsten Fachsemesters zu erbringen. ²Andernfalls gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Ist das praktische Studiensemester (Modul 2.0) nicht bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters erfolgreich absolviert, gilt es als erstmals nicht bestanden.
- (4) Die Modulprüfungen des fünften bis siebten Fachsemesters sollen bis Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (5) Hat eine Studentin/ein Student aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, eine Modulprüfung des fünften bis siebten Fachsemesters bis Ende des neunten Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (6) ¹Wurde eine Modulprüfung erstmals abgelegt und nicht bestanden oder gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist im ersten und zweiten Studienabschnitt jeweils bei höchstens drei Modulprüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung ist nur in besonderen Härtefällen nach Bewilligung durch den Prüfungsausschuss der EVHN zulässig. ⁴Für Wiederholungsfristen gelten die Regelungen der RaPO.

§ 12

Fachstudienberatung

- (1) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die/den Fachstudienberater/in aufzusuchen.
- (2) Wurden nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Modulprüfungen bestanden, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die/den Fachstudienberater/in aufzusuchen.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin)/dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller im Rahmen der Pflichtfächer Vorschläge für das Thema machen. ³Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit in der Regel in der vorgesehenen Bearbeitungsfrist fertiggestellt werden kann.
- (3) ¹Die Kandidatin/der Kandidat meldet:
 1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Prüferin/den Prüfer,
 3. die Zweitprüferin/den Zweitprüfer,
 4. den Beginn der Bearbeitungszeit und

5. das Ende der Bearbeitungszeit

mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin/dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.

- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (5) ¹Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate. ²Weist die Kandidatin/der Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³Bei Krankheit, die insgesamt 14 Tage übersteigt, ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (7) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM, welche die Bachelorarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin/des Verfassers, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrechte beachtet hat. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat hat außerdem anzugeben, wenn sie/er mit der Einstellung der Bachelorarbeit in die Bibliothek der EVHN und der öffentlichen Zugänglichkeit in digitaler Form nicht einverstanden ist.

§ 14

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0; 1,3	<i>sehr gut</i>	=	<i>eine hervorragende Leistung</i>
1,7; 2,0; 2,3	<i>Gut</i>	=	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>
2,7; 3,0; 3,3	<i>befriedigend</i>	=	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>
3,7; 4,0	<i>ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht</i>
5,0	<i>nicht ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

- (2) ¹Kommen Prüferin/Prüfer und Zweitprüferin/Zweitprüfer der Bachelorarbeit zu unterschiedlichen Beurteilungen, werden die Noten gemittelt. ²Die Berechnung erfolgt bis auf eine Stelle nach dem Komma. ³Alle weiteren Stellen werden abgerundet (bis inklusive 0,05) bzw. aufgerundet (über 0,05).
- (3) Nach Anmeldung zur Prüfung wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Der Studienschwerpunkt II (Modul 2.2b) wird andert-halbfach gewichtet. ³Die Berechnung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2. ⁴Die Gesamtnote wird im Zeugnis wie folgt benannt:

von	1,0	bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“.

⁵Die erzielte Gesamtnote wird dahinter als Zahlenwert in Klammern aufgeführt.

- (5) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses (Gesamtnote aller Prüfungen) wird eine relative Note be-rechnet werden. ²Als Grundlage für die Berechnungen einer relativen Note werden außer dem Ab-schlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge erfasst. ³Der Ausweis der relativen Note erfolgt auf Basis der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisie-rung von Studiengängen“ (Beschluss der KMK vom 15. September 2000 i.d.F. vom 04. Februar 2010).

§ 15

Einsicht in Prüfungen und Leistungsnachweise

Den Studierenden steht das Recht zu, nach Prüfungen und Leistungsnachweisen innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 16

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die Studentin/der Student das Praxismodul erfolgreich absolviert hat,
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
4. die Studentin/der Student 210 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 17

Abschlusszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in eng-lischer Sprache ausgestellt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement werden durch ein Transcript of Records ergänzt.

§ 18

Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2012/13 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Anlage

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	ECTS	SWS	TNP ¹	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	1.	6	4		-	Studienarbeit oder Klausur (90 min)	mit Erfolg
1.2	Handlungslehre I	1.	6	6	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ⁴	Note
1.3	Ethik	1.	5	4		schriftlich (60 min)	-	
1.4	Gesellschaftswissenschaften	1.	6	6		-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ⁴	Note
1.5	Recht I	1./2.	6	6		schriftlich (90 min)	-	
1.6	Geschichte und Theorie	2.	5	4		-	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
1.7	Humanwissenschaften I	2.	6	6		-	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
1.8	Berufliches Handeln	2./3.	14		X	-	Praxisbericht	mit Erfolg
1.9	Organisationen	3.	5	5		-	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
2.0	Praxismodul	4.	30		X	-	Kolloquium (30 min)	mit Erfolg
2.1	Praxisforschung und Qualitätssicherung	5.	6	4		-	Studienarbeit oder Klausur (90 min)	Note
2.2a	Studienschwerpunkt I	5.	5			-	Projektplan	mit Erfolg
2.2b	Studienschwerpunkt II	6./7.	10			-	Projektpräsentation	Note
2.3	Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft	7.	6	4		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag	mit Erfolg
2.4	Angeleitetes Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit	6./7.	15 ³	4		Bachelorarbeit	-	
3.1	Handlungslehre II	1./2.	9	8	X	-	Seminarvortrag oder Klausur (90 min)	mit Erfolg
3.2	Psychologie und Psychiatrie	3.	6	4		schriftlich (90 min)	-	
3.3	Recht II	3.	8	6		schriftlich (120 min)	-	
3.9	Wahlbereich I	2./3.	8	8		-	-	-
4.1	Handlungslehre III	5.	6	4	X	-	Studienarbeit oder Seminarvortrag	mit Erfolg
4.2	Humanwissenschaften II	5.	6	6		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag oder Klausur (90 min)	Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	ECTS	SWS	TNP ¹	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
4.3	Qualität und Management	6.	6	6		schriftlich (120 min)	-	
4.4	Soziale Arbeit und Gesellschaft	6.	6	6		-	Klausur (90 min) oder Seminarvortrag oder Studienarbeit	Note
4.7	Profilmodul I	5.	9	6		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag oder Klausur (180 min)	Note
4.8	Profilmodul II	6.	9	6		-	Studienarbeit oder Klausur (180 min) oder Seminarvortrag	Note
4.9	Wahlbereich II	6./7.	6	6		-	-	-

¹ Teilnahmepflicht

² Über die Prüfungsform entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

³ Die Vergabe der ECTS in Modul 2.4 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Angeleitete Wissenschaftliche Arbeiten werden weitere 3 ECTS vergeben.

⁴ Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18. April 2012, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 09. August 2012 – Az.: E3-H6234.3.6-11/12 700 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 21. Januar 2013.

Die Satzung wurde am 21. Januar 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Januar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2013.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2014, Az. E3-H6234.3.6-11/10 281 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 6. August 2014.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 25.11.2015, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 02.02.2016, Az. X.3-H6234.3.6/1/3 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 16.02.2016. Diese Satzung wurde am 16.02.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.02.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 16.02.2016.
- 3. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.11.2017, Az. X.3-H6234.3.6/1/7 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 07.12.2017.

Nürnberg, den 07.12.2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 07.12.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.12.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 07.12.2017.